



Nuthe-Nieplitz

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

WBV Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin

Stadt Ludwigsfelde
Postfach 1158

14961 Ludwigsfelde

Dienststelle	Verwaltung
Bearbeiter	Herr Sickert
Telefon	033731-13626
Fax	033731-13628
E-Mail ¹	verwaltung@wbvnuthe.de
Unser Zeichen	0212/18_BPlan_Nr.42_Ahrens. Hei.-1

Datum 22.02.2018

Stellungnahme

Bebbaungsplan Nr. 42 „Ahrensdorfer Heide“ – Rousseau Park Süd“ der Stadt Ludwigsfelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Nuthe – Nieplitz hat die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren dankend erhalten.

Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung. Zur Erfüllung ist der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind satzungsmäßig wie folgt geregelt:

- *die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG, b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,*
- *die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG, d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,*
- *die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,*
- *die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.*

Das Verbandsgebiet (§ 6 WVG) umfasst das Einzugsgebiet der Nuthe, des Teltowkanals und des Zahna in Brandenburg. Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen.

Die Kommunen Potsdam, Nuthetal, Michendorf, Stahnsdorf, Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Baruth, Beelitz, Brück, Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Fläming u.a. sind Mitglied im Wasser- und Bodenverband.

Im Zuge der Aufforderung zur Stellungnahme geben wir für den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz folgende Stellungnahme ab:

Postanschrift
OT Großbeuthen
Am Anger 13
14959 Trebbin

Bankverbindung
DKB AG
IBAN: DE27 1203 0000 0000 404137
SWIFT BIC: BYLADEM1001

¹ **Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.**
www.wbv-nuthe-nieplitz.de

Zum Beteiligungsverfahren geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. An allen Gewässern II. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen gem. § 84 BbgWG in einer Breite von 5 m für die Gewässerunterhaltung freizuhalten. Bepflanzungen der Gewässerrandstreifen, die die Unterhaltung erschweren oder behindern sind unzulässig. Pflanzungen im Gewässerrandstreifen sind einvernehmlich abzustimmen.
2. Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird dringend empfohlen, für das gesamte Plangebiet die schadlose Abführung von Niederschlag für die Lastfälle $r(5/5)$ und $r(5/100)$ gemäß Kostra DWD zu berechnen und zu prüfen.
3. Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen und die UWB zu beteiligen.
4. Sollten während der Bauphasen Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.
5. Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen, etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.
6. Bei Neuerrichtung oder Instandsetzung von Durchlässen / verrohrten Überfahrten sind Ein- und Auslauf als senkrechte Stirnwände zu errichten, mit der Oberkante ebenerdig. Die Böschung ist entsprechend dem Grabenprofil in gleichartiger Neigung gerade anzuarbeiten.
7. Bei erforderlichen Böschungssicherungen sind diese mit Wasserbausteinen auszuführen und anschließend zu verfestigen, zu verdichten bzw. packen. Die Lage Wasserbausteine ist mit 20cm Mutterboden derart zu überdecken dass ein Böschungsplanum mit der heranlaufenden Böschung besteht und Rasenansaat.
8. Grundsätzlich ist von der Böschungsoberkante an ein 1 m breiter Streifen nicht zu bebauen und von jeglicher Nutzung auszunehmen.
9. Gewässer-Kreuzungen mit Medien oder Leitungen sind in einem Winkel von 90° zur Gewässerachse herzustellen. Der Verlegeabstand zur Sohle der Gewässer hat mindestens 1,50 m zu betragen. Die normale Verlegetiefe darf erst wieder in einem Abstand von 5 Metern von der Böschungsoberkante des Gewässers erreicht werden. Die Überfahrbarkeit der Trasse muss für Maschinen bis 22 t gewährleistet sein. Nach der Verlegung der Leitungen sind die Gewässer sowie alle anderen während des Baues in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die geforderte Verlegetiefe und -richtung mittels Bestandszeichnung und eingemessenen Höhen nachzuweisen und als Bestandsplan zu übergeben.
10. Trassen sind beidseitig außerhalb des Abflussprofils zu kennzeichnen. Im Außenbereich (gem. BauGB) ist die Markierung mit einer Höhe von mindestens 1,80m ab Bodenoberkante zu errichten, im Innenbereich (gem. BauGB) 1,0m ab Bodenoberkante. Die Markierung ist vom Rechtsträger der Leitung in ihrem Zustand zu erhalten.
11. Die Durchlässe sind so zu erneuern, dass Gefälle und Einbauhöhen den technischen Anforderungen entsprechen. Die Ein- und Ausläufe sind mit einem max. Böschungsverhältnis 1:1,5 herzustellen. Der Eingriff in die Gewässer muss dabei möglichst gering bleiben.
12. Es ist darauf zu achten, dass die Durchlässe 10 bis 20 cm unter der Gewässersohle liegen, damit sich eine ca. 10 cm starke Sohlsubstratsohle ausbilden kann. Auf diese Weise wird die ökologische Durchgängigkeit hergestellt. Das Sohlgefälle ist dem Grabengefälle anzupassen.
13. Nach der Verlegung der Durchlässe sind die Gewässer sowie alle anderen während des Baues in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
14. Die Sicherung der Böschung und der Grabensohle im Ein- und Auslaufbereich der Durchlässe sind mit einer betonierten Granitsteineinfassung herzustellen und dauerhaft gegen eine Versetzung zu sichern (keine lose Steinschüttung). Die Standsicherung der Böschung ist durch Art der Herstellung zu sichern.
15. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewähren. Bei Problemen ist unverzüglich der WBV Nuthe-Nieplitz zu benachrichtigen. Auftretende Schäden sind vom Verursacher bzw. auf dessen Kosten zu beseitigen.



Nuthe-Nieplitz

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Geschäftsführer

16. Nach Fertigstellung ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.
17. Die Gewässerunterhaltungsleistungen an den Gräben im Planungsgebiet beginnen in der ersten Periode ab der 22. KW und im Herbst (ab 1. September). Hierzu ist unbedingt die Zugänglichkeit mit Technikeinsatz zum Grabensystem zu ermöglichen

Mit freundlichen Grüßen

M.Sickert
Wasserbaumeister